

Strafanzeige wegen des Verdachts auf banden- und gewerbsmäßigen Betrug gemäß § 263 StGB gegen Verantwortliche der Gebietskirchen der Neuapostolischen Kirche (NAK)

An
die Staatsanwaltschaft [Ort der jeweiligen Gebietskirche]

Anzeigerstatter:

[Name]

[Adresse]

[Telefonnummer / E-Mail]

[Datum]

Gegenstand:

Strafanzeige gegen die Verantwortlichen der deutschen Gebietskirchen der Neuapostolischen Kirche (NAK), insbesondere gegen die jeweiligen Gebietskirchenpräsidenten und ihre engsten Mitarbeiter*innen, wegen des dringenden Verdachts auf banden- und gewerbsmäßigen Betrug nach § 263 StGB.

Sachverhalt:

Die Neuapostolische Kirche (NAK) ist in Deutschland in mehrere Gebietskirchen gegliedert, welche jeweils als Körperschaften des öffentlichen Rechts auftreten. Die Finanzierung dieser kirchlichen Körperschaften – einschließlich der Gehälter des sogenannten Apostolats und weiterer Funktionäre – erfolgt über sogenannte „Opfer“, d. h. Spenden der Mitglieder. Diese Praxis ist insbesondere im *Katechismus der Neuapostolischen Kirche* (KNK), abrufbar unter <https://nak.org/de/kennenlernen/katechismus>, geregelt.

Offiziell wird behauptet, es handele sich bei den Opfergaben um freiwillige Leistungen, die von Gläubigen aus eigener Überzeugung erbracht würden. Tatsächlich jedoch beginnt die Einübung und moralische Verpflichtung zum Opfern bereits im frühesten Kindesalter. In Gottesdiensten und Kindergottesdiensten wird systematisch gelehrt, dass das Opfern eine heilige Pflicht sei und dass es nicht der Kirche, sondern direkt „Gott“ dargebracht werde. Diese Einübung in ein religiös überhöhtes Gebot beginnt bereits im Vorschulalter.

Besonders schwer wiegt dabei die implizite wie explizite Erwartung, dass die Höhe der Spenden zehn Prozent der Einnahmen zu betragen habe. Diese Forderung wird regelmäßig mit dem alttestamentlichen Bibeltext Maleachi 3,10 untermauert. Der Gesamtzusammenhang dieses Bibeltextes beinhaltet die Behauptung, dass ein geringeres Opfer Gott betrüge – ein moralischer und spiritueller Druck, der faktisch eine Verpflichtung erzeugt.

Zudem wird in Artikel 13.2.4. des KNK suggeriert, dass auf ein Opfer göttlicher Segen folge – sowohl in geistlicher als auch in materieller Form. Auch diese Behauptung wird durch biblische Zitate (z. B. 2. Kor 9,6–8) untermauert und ist integraler Bestandteil neuapostolischer Gottesdienste. Damit wird eine Gegenseitigkeit suggeriert: Wer (genügend) opfert, wird gesegnet. Die Unterlassung oder Reduktion des Opfers dagegen lässt – implizit oder explizit – auf ein Ausbleiben des Segens schließen.

Diese Kausalitätsbehauptung ist nicht belegbar. Sie widerspricht sowohl wissenschaftlicher Erkenntnis als auch rationaler Prüfung. Sie wird dennoch regelmäßig als Tatsache und nicht als bloße Glaubensmeinung präsentiert. Den verantwortlichen Funktionsträgern – insbesondere den Gebietskirchenpräsidenten und leitenden Aposteln – muss bewusst sein, dass ihre Aussagen rein spekulativer Natur sind. Dennoch

unterlassen sie es systematisch, diese als subjektive Meinungen oder bloße Glaubensinhalte kenntlich zu machen. Sie geben vielmehr den Eindruck, es handle sich um gesicherte Wahrheiten.

Dadurch entsteht beim Opfernden ein Irrtum über die Wirksamkeit und spirituelle Notwendigkeit seines materiellen Beitrags. Die Mitglieder der Kirche werden in einem durch Indoktrination geprägten Umfeld in ihrer Urteilskraft massiv beeinflusst und in ihrer Dispositionsfreiheit eingeschränkt.

Die Spenden werden von den Gebietskirchen verwaltet und insbesondere auch dazu verwendet, den Funktionären der Kirche – allen voran dem Apostolat – ein überdurchschnittlich hohes Einkommen zu sichern. Diese profitieren somit wirtschaftlich direkt vom durch Täuschung erzeugten Verhalten der Mitglieder.

Juristische Bewertung:

Nach § 263 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer

„...in der Absicht, sich oder einem Dritten einen **rechtswidrigen Vermögensvorteil** zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch **Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen** einen **Irrtum** erregt oder unterhält.“

Die Tatbestandsmerkmale sind aus Sicht des Anzeigeeerstatters erfüllt:

- **Täuschungshandlung:** Die wiederholte, als objektive Wahrheit verkündete Behauptung, dass ein materielles Opfer göttlichen Segen nach sich ziehe, stellt eine Täuschung durch Vorspiegelung falscher Tatsachen dar.
- **Irrtumserregung:** Mitglieder glauben, durch das Opfer göttlichen Beistand und spirituelle Belohnung zu erhalten.
- **Vermögensverfügung und -schaden:** In der Folge geben sie regelmäßig Geld, dessen Verwendung nicht objektiv einem messbaren spirituellen Nutzen entspricht, sondern primär dem Unterhalt einer privilegierten Kirchenleitung dient.
- **Vorteilserlangung:** Die Kirchenleitung verschafft sich dadurch wirtschaftliche Vorteile, namentlich üppige Gehälter und Absicherungen.
- **Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils:** Da dieser durch Täuschung erlangt wird, ist er rechtswidrig.

Zudem liegt gemäß § 263 Abs. 3 Nr. 1–2 StGB ein **besonders schwerer Fall** vor:

- Es wird **gewerbsmäßig** gehandelt, da die Tätigkeit auf dauerhafte Einnahmeerzielung angelegt ist.
- Es besteht der **Verdacht bandenmäßigen Handelns**, da mehrere Personen im Sinne einer Organisationsstruktur kooperieren.
- Es wird eine **große Anzahl von Menschen** in die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile gebracht.

Beweismittel:

- Der Katechismus der Neuapostolischen Kirche (<https://nak.org/de/kennenlernen/katechismus>)
- Predigtinhalte (z. B. YouTube-Kanal der NAK, öffentlich einsehbar)

- Inhalte aus Kindergottesdienstmaterialien der NAK
 - Aussagen ehemaliger Mitglieder (zahlreiche Erfahrungsberichte im Internet)
 - Dokumentierte Opferpraxis in internen Broschüren und Gemeindebriefen
-

Antrag:

Ich beantrage hiermit die **Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens** gegen die Verantwortlichen der Neuapostolischen Kirche in den deutschen Gebietskirchen wegen des dringenden Verdachts auf banden- und gewerbsmäßigen Betrug gemäß § 263 StGB.

Ich bitte ferner um Prüfung, ob weitere Straftatbestände (z. B. Nötigung im weiteren Sinne, Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses) einschlägig sein könnten.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift, falls per Post eingereicht]

1. Staatsanwaltschaft Stuttgart (zuständig für NAK Süddeutschland):

- **Anschrift:** Neckarstraße 145, 70190 Stuttgart [Startseite+2Startseite+2Startseite+2](#)
- **Telefon:** 0711-921-0 [Startseite+4Startseite+4Startseite+4](#)
- **Telefax:** 0711-921-1489 [DBH+4Startseite+4Startseite+4](#)
- **E-Mail:** poststelle@stuttgart.justiz.bwl.de [Justiz-Portal Hamburg+13Startseite+13Startseite+13](#)
- **Sprechzeiten:** Mo. bis Fr.: 9.00 - 11.30 Uhr und Mo. bis Do.: 14.00 - 15.30 Uhr
[Startseite+1Startseite+1](#)

2. Staatsanwaltschaft Düsseldorf (zuständig für NAK Westdeutschland):

- **Anschrift:** Fritz-Roeber-Straße 2, 40213 Düsseldorf [gsta-duesseldorf.nrw.de+3sta-duesseldorf.nrw.de+3sta-duesseldorf.nrw.de+3](#)
- **Postanschrift:** Postfach 10 11 22, 40001 Düsseldorf [gsta-duesseldorf.nrw.de+2sta-duesseldorf.nrw.de+2sta-duesseldorf.nrw.de+2](#)
- **Telefon:** 0211 6025-0 [sta-duesseldorf.nrw.de+3sta-duesseldorf.nrw.de+3gsta-duesseldorf.nrw.de+3](#)
- **Telefax:** 0211 6025-2929 [Startseite+4sta-duesseldorf.nrw.de+4sta-duesseldorf.nrw.de+4](#)
- **E-Mail:** poststelle@sta-duesseldorf.nrw.de [Baden-Württemberg.de+5sta-duesseldorf.nrw.de+5sta-duesseldorf.nrw.de+5](#)
- **Quelle:** sta-duesseldorf.nrw.de

3. Staatsanwaltschaft Hamburg (zuständig für NAK Nord- und Ostdeutschland):

- **Hausanschrift:** Ludwig-Erhard-Straße 11-17, 20459 Hamburg [Justiz-Portal Hamburg](#)
- **Postanschrift:** Postfach 30 52 61, 20316 Hamburg [Justiz-Portal Hamburg](#)
- **Telefon-Zentrale:** (040) 115 [Justiz-Portal Hamburg](#)
- **Telefax:** (040) 427 98 1002 [Justiz-Portal Hamburg](#)
- **E-Mail:** Poststelle-Staatsanwaltschaft@sta.justiz.hamburg.de [Justiz-Portal Hamburg+3](#) [Justiz-Portal Hamburg+3sta-duesseldorf.nrw.de+3](#)
- **Öffnungs- und Sprechzeiten:** Mo., Di., Do., Fr.: 09:00 - 13:00 Uhr [Startseite+2](#) [Startseite+2](#) [Justiz-Portal Hamburg+2](#)
- **Quelle:** [Justiz-Portal Hamburg](#)